

RAUE

Governance in Wissenschaftsorganisationen – Konstruktiver Umgang mit Konflikten und Vorwürfen

Session 2:

Perspektiven auf die Probleme in Governance, Verfahren und
Prozesse an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Prof. Dr. Sascha Herms
sascha.herms@raue.com

21.03.2023

Perspektiven auf die Probleme in Governance, Verfahren und Prozesse an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Compliance im Wissenschaftsbereich

Befund 1: Hohe Organisations-, Gremien- und Regulierungsdichte

Befund 2: Hochschulen sind der Prototyp einer „organisierten Anarchie“*

*(Cohen/March, Leadership and Ambiguity, 1974, Seite 3, 195 ff.; Sieweke, DÖV 2011, Seite 472, 474)

Perspektiven auf die Probleme in Governance, Verfahren und Prozesse an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Koalitionsvertrag:

„[...] moderne Governance-, Personal- und Organisationsstrukturen fördern. Standards für Führung und Compliance-Prozesse sind im Wissenschaftssystem noch stärker zu berücksichtigen.“

Kernfrage:

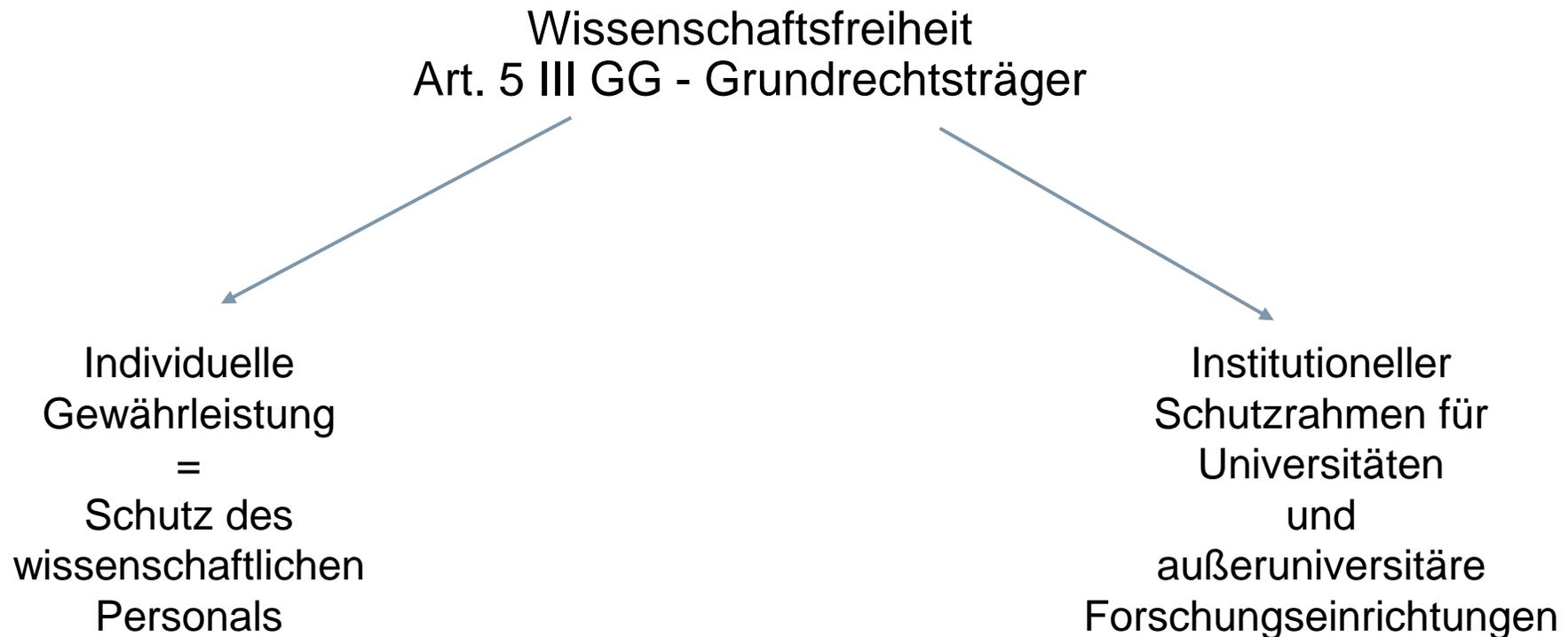
Können aus dem Compliance-Anspruch Anforderungen an eine Aufsicht über die Wissenschaftsorganisationen selbst folgen oder widerspricht dies der akademischen Selbstverwaltung?

Oder einfacher:

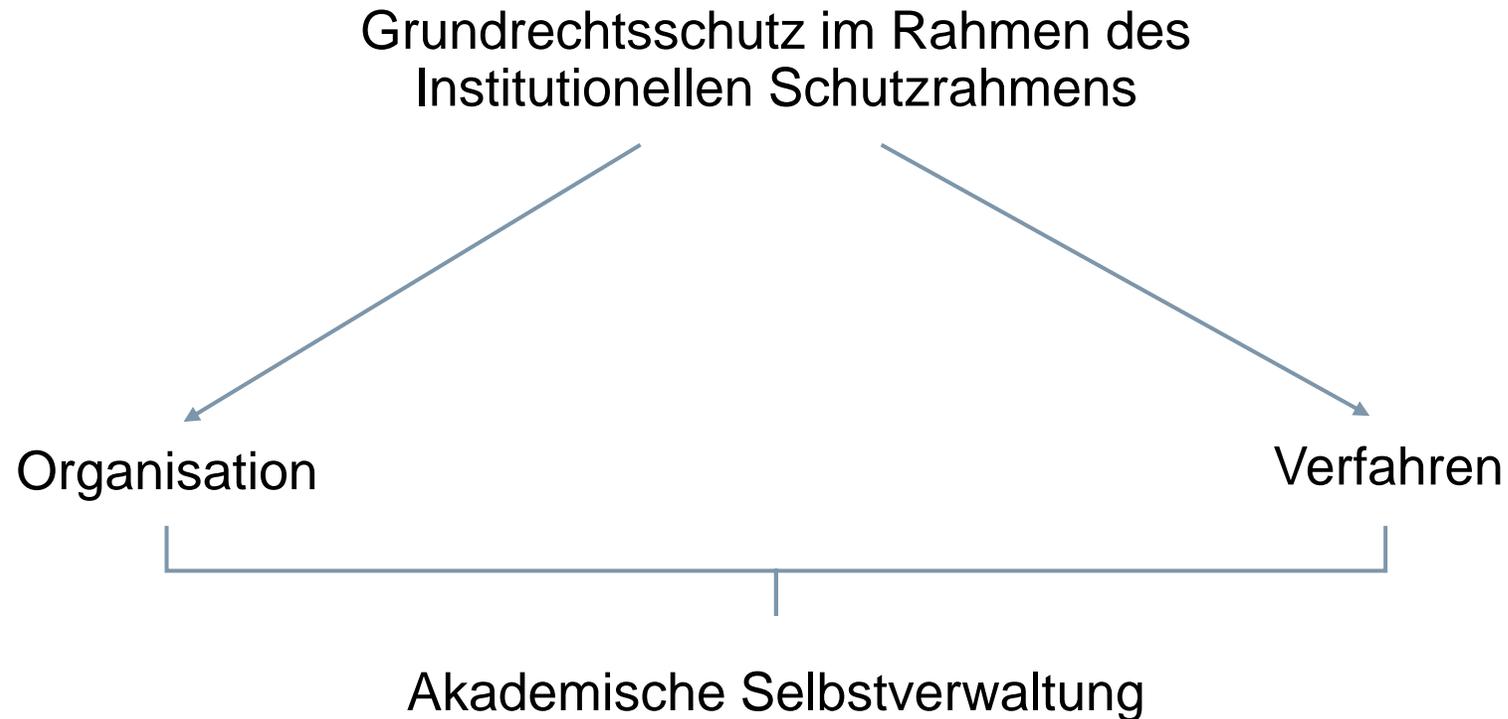
Who is the top?

Perspektiven auf die Probleme in Governance, Verfahren und Prozesse an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

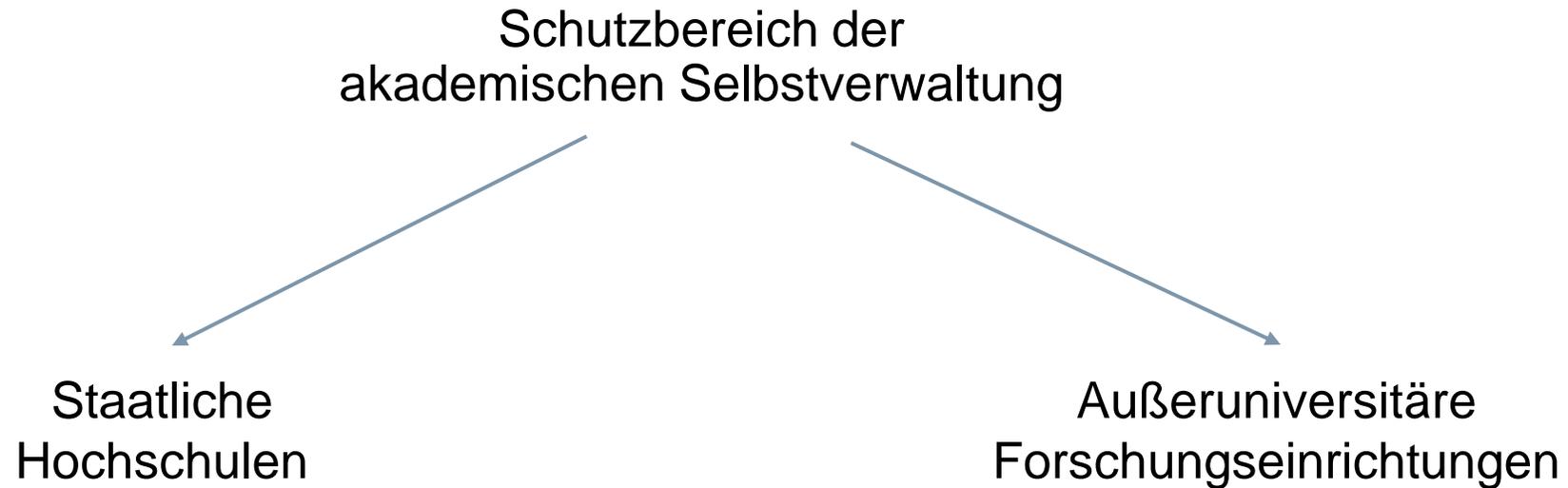
Rechtlicher Ausgangspunkt:



Perspektiven auf die Probleme in Governance, Verfahren und Prozesse an Hochschulen und Forschungseinrichtungen



Perspektiven auf die Probleme in Governance, Verfahren und Prozesse an Hochschulen und Forschungseinrichtungen



BVerfG vom 29.05.1973 - 1 BvR 325/72: Staatliche Verantwortung knüpft nicht an die Rechtsform, sondern gilt für den gesamten „Bereich des mit öffentlichen Mitteln eingerichteten und unterhaltenen Wissenschaftsbetriebs“

Perspektiven auf die Probleme in Governance, Verfahren und Prozesse an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Grundrechtsschutz
vs.
Grundrechtsverpflichtung

Perspektiven auf die Probleme in Governance, Verfahren und Prozesse an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Grundrechtsverpflichtung

- ➔ Akademische Selbstverwaltung hat dienende Funktion zur Absicherung des individuellen Grundrechtsschutzes des wissenschaftlichen Personals
- ➔ Deshalb: keine grundrechtliche Verbürgung der akademischen Selbstverwaltung in toto
- ➔ Maßstab ist immer die Sicherung der individuellen Wissenschaftsfreiheit

BVerfG vom 24.6.2014, 1 BvR 3217/07: „Der Staat muss danach für funktionsfähige Institutionen eines freien universitären Wissenschaftsbetriebs sorgen und durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass das individuelle Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung so weit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Bet. möglich ist (...st. Rspr.).“

Perspektiven auf die Probleme in Governance, Verfahren und Prozesse an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Folgen der Grundrechtsverpflichtung

- Organisation der akademischen Selbstverwaltung muss immer am Maßstab des individuellen Grundrechtsschutzes gemessen werden

➔ **wissenschaftsadäquate Organisation**

- Verfahren muss immer am Maßstab des individuellen Grundrechtsschutzes gemessen werden

➔ **wissenschaftsadäquates Verfahren**

- Handeln der Verantwortlichen im Rahmen von Organisation und Verfahren muss am Maßstab des individuellen Grundrechtsschutzes gemessen werden

➔ **wissenschaftsadäquates Handeln der Verantwortlichen**

Perspektiven auf die Probleme in Governance, Verfahren und Prozesse an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Durchsetzung der Grundrechtsverpflichtung in außeruniversitären Forschungseinrichtungen?

- ➔ Auflösung des Konflikts zwischen Selbstverwaltung und Grundrechtsverpflichtung
- ➔ Staat muss den Einfluss als Finanzierer zur Durchsetzung wissenschaftsadäquater Organisation, Verfahren und Handelns nutzen

BVerfG vom 29.05.1973 - 1 BvR 325/72: Staatliche Verantwortung knüpft nicht an die Rechtsform, sondern gilt für den gesamten „Bereich des mit öffentlichen Mitteln eingerichteten und unterhaltenen Wissenschaftsbetriebs“

Perspektiven auf die Probleme in Governance, Verfahren und Prozesse an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Ausgewählte praktische Folgen:

- ➔ Überprüfung interner Organisation und Verfahrensvorschriften zulässig, wenn Wissenschaftsfreiheit gefährdet wird, z.B. durch unklare oder unverhältnismäßige Anforderungen
- ➔ Verantwortung und Handlungsobliegenheiten staatlicher Aufsichtsstellen, wenn interne Verfahrensvorschriften bei Fehlverhalten nicht eingehalten werden
- ➔ Gewährleistung effektiven und wissenschaftsadäquaten Schutzes

Perspektiven auf die Probleme in Governance, Verfahren und Prozesse an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Schlussfolgerungen aus der derzeitigen Rechtssystematik:

- ➔ Compliance im Wissenschaftssystem ist ohne externe Aufsicht nicht zu verwirklichen
- ➔ Staatliche Finanzgeber sind zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, die Aufsicht selbst zu führen oder auf geeignete Dritte zu übertragen

oder einfacher:

BMBF und zust. Landesministerien sind „the top“ bei Compliance im Wissenschaftsbereich

RAUE

Vielen Dank!